

Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren

vom 21.10.2019¹,
in Kraft getreten am 01.11.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbot des Konsums von Alkohol	1
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich	1
§ 3	Ordnungswidrigkeiten	1
§ 4	Inkrafttreten	1
Anlage:	Räumlicher Geltungsbereich	2

¹ Amtsblatt der Stadt Düren 10. Jahrgang - Nr. 27 – 24.10.2019



Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 4 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 / SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 ([GV.NRW. S. 741](#)) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 ([BGBl. I S. 2571](#)) wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 09.10.2019 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot des Konsums von Alkohol

- (1) In dem unter § 2 beschriebenen Bereich der Innenstadt Dürens ist es außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten
 - alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,
 - alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung konsumieren zu wollen.
- (2) In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Kernbereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird:

Wilhelmstraße, Schenkelstraße, Max-Oppenheim-Platz, Kuhgasse, Josef-Schregel-Straße, Wirteltorplatz, Schenkelstraße, Hans-Brückmann-Straße, Theodor-Heuss-Park, Bismarckstraße (bis zur Kreuzung Moltkestraße), Schützenstraße, Kölnstraße, Marktplatz, Oberstraße, Annaplatz, Ahrweilerplatz, Wilhelmstraße, Weierstraße, Victor-Gollancz-Straße, Violengasse, wobei die genannten Straßen selber zum Verordnungsbereich gehören sowie Rudolf-Schock-Platz (runder, gepflasterter Bereich).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem in § 2 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke jeder Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeder Art mit sich führt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Mitgeführte alkoholische Getränke können eingezogen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

